

Protokoll: Innerparteiliche Willensbildung

Unterschied zw. „imperativem“ und „freiem Mandat“:

Imperativ :

- Dem Politiker wird gesagt, was er zu tun hat (nicht im Dt. Bundestag vertreten)

Frei :

- Abgeordnete müssen ihrem Gewissen nach verantwortlich handeln
- Ungebunden

Zu -> M1)

- Freies Mandat Art. 38 I GG
- Schutzcharakter = schützt eigene Meinung
- -> beugt imperativem Mandat vor
- Fall Sarazin: wechselte polit. Seite (nach Rechts hin) und stellte sich gegen seine Partei
- Fraktionszwang = Fraktion zwingt seinen Mitgliedern eine vorgegebene Meinung auf

Zu -> M3)

- Willen zur Macht (in der Partei sowie im Bundestag) fördert Zentralisierung der Entscheidungen
 - -> „Allzuständigkeit“
 - Grundsätze demokratischer Beteiligung müssen eingehalten werden
 - Ämterhäufung -> gleiche Personen, kaum neue Personen
(-> vgl. Nobilität in Rom lat. *homo novus* waren selten)
 - Probleme in der Partei müssen öffentlich gemacht werden
-

Innerparteiliche Willensbildung

➔ Tendenz zur „vorgesetzten“ Meinung